

**Von:** Steuerberater Bodenstein Bochmann & Partner mbB <info@stb-bodenstein.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 6. Dezember 2020 15:27  
**An:** Bodenstein, Marko  
**Betreff:** Mandanteninformationen Dezember (2) 2020

## **Mandanteninformationen Dezember (2) 2020**

### **Update Novemberhilfe / Dezemberhilfe / Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen 2019**

Sehr geehrte Mandanten,

auf diesem Wege möchten wir Sie über den aktuellen Sachstand in Bezug auf die verschiedenen Corona-Förderungen informieren

#### **### Update Novemberhilfen / Mitgliedsbeiträge ###**

Wir haben für verschiedene Mandanten Novemberhilfen beantragt. Am vergangenen Donnerstag wurden wir darüber informiert, dass das Portal der Novemberhilfe nicht vollständig funktionsfähig ist. Derzeit erfolgt lediglich eine elektronische Plausibilitätsprüfung und die Festlegung einer Abschlagszahlung. Eine Detail-Prüfung ist vermutlich erst Ende Dezember und eine Auszahlung des Restbetrages sogar erst im Januar 2021 möglich.

Die Empfehlung des Wirtschaftsministerium lautet daher zunächst die Überbrückungshilfe II zu beantragen und im Anschluss die Novemberhilfe. Dieses Verfahren ist ausgesprochen unerfreulich und nicht immer zu empfehlen, weil erhebliche Mehrkosten entstehen.

Eine wesentliche Verbesserung ist durch die FAQs vom 3.12.2020 eingetreten. Dort heißt es nun, dass "Mitgliedsbeiträge" nicht berücksichtigt werden, wenn sich eindeutig beweisen lässt, dass sich die Mitgliedschaft um diesen Zeitraum verlängert:

Die Fundstelle lautet wie folgt:

"Werden im November 2020 Mitgliedsbeiträge eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt, erfolgt keine Anrechnung auf die Novemberhilfe. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Mitgliedschaft beitragsfrei um einen Monat verlängert wird. Eine Anrechnung erfolgt ebenfalls nicht, falls die Mitgliedsbeiträge nachweisbar zurückerstattet werden."

#### **### Dezemberhilfen ###**

Leider gibt es noch keine weiteren Informationen. Weder zu den Regularien (vermutlich wie die Novemberhilfe), noch zur Antragstellung.

Allerdings sollten unsere antragsberechtigten Mandanten davon ausgehen, dass das Geld mit erheblicher Verspätung ausgezahlt werden wird.

#### **### Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen 2019 ###**

Die Finanzverwaltung hat sich mit den Steuerberatern (jedenfalls ein bisschen) solidarisch gezeigt und die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 31.03.2021 verlängert (statt bisher: 28.02.2021).

Hintergrund ist die erhebliche Mehrarbeit, die durch die Corona-Krise für unseren Berufsstand entstanden ist.

Die Fristverlängerung ist aus unserer Sicht zwar nicht ausreichend, aber immerhin etwas...

Da andere Fristen (z.B. Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im Bundesanzeiger etc.) nicht verlängert worden sind, werden aktuell vornehmlich die Steuererklärungen und Jahresabschlüsse der von uns betreuten Kapitalgesellschaften erstellt. Bitte haben Sie daher Verständnis für uns, wenn Ihre Einkommensteuer-Erklärung aktuell noch nicht bearbeitet worden ist.

Unsere Mitarbeiter und wir tun alles menschlich Mögliche dafür, dass die Fristen eingehalten werden.

Sprechen Sie die Unterzeichner im Zweifel gern an, wenn bei Ihnen - aus welchen Gründen auch immer - Nachteile drohen.

Freundliche Grüße zum Nikolaustag und bleiben Sie gesund !

Marko Bodenstein  
Steuerberater

Melanie Bochmann  
Steuerberaterin

Patrick Pinzke  
Steuerberater

Bitte beachten Sie unsere [Hinweise](#) zu vertraulicher Kommunikation und den Allgemeinen Auftragsbedingungen am [Ende des Footers](#)

Steuerberater Bodenstein Bochmann & Partner mbB  
Rabenstraße 52  
25421 Pinneberg

Tel.: 04101 / 377 20 - 0

Fax: 04101 / 377 20 - 69

E-Mail: [info@stb-bodenstein.de](mailto:info@stb-bodenstein.de)

Internet: [www.stb-bodenstein.de](http://www.stb-bodenstein.de)

Sitz der Gesellschaft: Pinneberg  
Registergericht: AG Kiel, PR 504 PI

Partner: Marko Bodenstein, Melanie Bochmann, Patrick Pinzke

#### Hinweis zu vertraulicher Kommunikation

Bitte beachten Sie, dass mittels der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation keine Vertraulichkeit der Kommunikation gewährleistet werden kann. Sie können jederzeit mit uns verschlüsselt kommunizieren. Den public GnuPG-Key oder unser S/MIME-Zertifikat stellen wir bei Bedarf gern zur Verfügung. Möchten Sie weiter mit uns unverschlüsselt kommunizieren, so befreien Sie uns insoweit von der Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

#### Hinweis auf allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

Sämtliche Leistungen der Kanzlei werden gemäß unserer [Allgemeinen Auftragsbedingungen](#) erbracht, welche Sie [hier \(AAB\)](#) abrufen können.

Vom Newsletter abmelden: [klick hier](#), E-Mail-Adresse ändern: [klick hier](#).